

Forstverwaltung
Sachbearbeiter(in): Oberbürgermeister Dr. Christian Ruf
02.05.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)	17.05.2023
Gemeinderat (öffentlich)	14.06.2023

Verwaltung der Jagdgenossenschaft Rottweil

Beschlussvorschlag:

1. Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Rottweil wird einberufen am 29.06.2023 um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Neuen Rathauses. Die Tagesordnung umfasst die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft für weitere sechs Jahre auf den Gemeinderat und den Punkt Verschiedenes.
2. Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen stimmt der Gemeinderat dieser Übertragung zu.
3. Der Gemeinderat seinerseits überträgt dem Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister die Verwaltung der Jagdgenossenschaft. Sie umfasst die Aufgabe, die Versammlung der Jagdgenossen einzuberufen sowie diese zu leiten, einen Schriftführer für die Versammlung, einen Kassen- und Rechnungsprüfer zu bestellen, sowie bis zur Neuverpachtung im Jahr 2029 Nachtragsverträge zu den bestehenden Jagdpachtverträgen abzuschließen. Soweit Nachtragsverträge die Ortsteile berührt, wird dies auf die entsprechenden Ortschaftsräte übertragen.

Begründung:

Die Eigentümer von Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft (§ 9 Bundesjagdgesetz). Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um die Eigentümer derjenigen Grundstücke, die eine zusammenhängende Fläche von weniger als 75 ha umfassen. Größere zusammenhängende Flächen bilden in der Regel einen eigenen Jagdbezirk. Die Jagdgenossenschaft nutzt die Jagd in der Regel durch Verpachtung; sie kann die damit zusammenhängende Verwaltung auf den Gemeinderat übertragen. Für die Jagdgenossenschaft Rottweil ist dies für die Vergangenheit so geschehen. Das neue Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) sieht nun vor, dass eine Übertragung der Geschäftsführung auf den Gemeinderat nur noch für eine Höchstdauer von sechs Jahren zulässig ist (§ 15 Abs. 7 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 4 Satz 2 JWMG).

Der Gemeinderat wiederum kann die Verwaltung der Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Nr. 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Rottweil wie bisher dem Oberbürgermeister, dessen Stellvertreter, einem beschließenden Ausschuss, dem Ortschaftsrat sowie Dritten übertragen.

Als Vorbereitung für die jetzige Jagdgenossenschaftsversammlung war die Aktualisierung des Jagdkatasters erforderlich. Das Jagdkataster wurde vom beauftragten Vermessungsbüro im April 2023 fertig gestellt und steht nun für die Versammlung zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 2 Abs. 3.1 der Hauptsatzung.